



DIENSTBLATT

FÜR DAS JOBCENTER GÜSTROW

- Nur für den Dienstgebrauch -

Dienstblatt-
Geschäftsanweisung

5 / 2010

vom 30. November 2010

Handakte

Verteiler

Alle Mitarbeiter

Betreff:

**Geschäftsanweisung über das Verfahren zur Öffnung von
Datenschutzcontainern (Reißwolf)**

Geschäftszeichen:

A7 – II-1500

Vorgang:

DBI.-Geschäftsanweisung 4/2010

**Geschäftsanweisung
über die Öffnung von Datenschutzcontainern (Reißwolf)**

Vom 30. November 2010

Eingangsformel

Die Geschäftsführung des Jobcenters Güstrow hat abweichend zu Artikel 2 Absatz 3 der Geschäftsanweisung über die Bestellung einer bzw. eines Datenschutzbeauftragten für das Jobcenter Güstrow die folgende Geschäftsanweisung verabschiedet, die auch für die gemeinsame Einrichtung SGB II der Agentur für Arbeit Rostock und des Landkreises Güstrow Gültigkeit entfaltet:

Artikel 1

(1) 1Die Agentur für Arbeit Rostock (Agentur) hat sich mit der Personalvertretung der Agentur zu Regelungen im Umgang mit den Datenschutzcontainern verständigt. 2Den abgestimmten Regelungen für die Agentur stimme ich zu; sie werden sinngemäß als Weisung für das Jobcenter Güstrow übernommen. 3Die Regelungen für die Agentur werden nachstehend im Wortlaut veröffentlicht.

(2) Abweichend von den Regelungen für die Agentur liegt im Jobcenter Güstrow die Entscheidungsbefugnis über die Öffnung der Datencontainer in allen Fallkonstellationen ausschließlich bei der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer.

/ Artikel 2 ...

Artikel 2

Diese Dienstblatt-Geschäftsanweisung tritt mit ihrer Bekanntgabe durch E-Mail in Kraft und gilt bis zu ihrer Aufhebung.

Anlage

Güstrow, den . November 2010

Geschäftsführer
gez. Bonack

Bereichsleiter Leistung
gez. Sünboldt

Bereichsleiter M & I
i. V. gez. Jastram

Controllerin
gez. Retzlaff

Anlage

Von: Klawun Karin
Gesendet: Freitag, 19. November 2010 13:00
An: Junghans Frank; Grösch Gerhard; Bonack Matthias
Cc: Möller Christoph; Schröder Bernd
Betreff: 101118_Öffnung_Datenschutzcontainer_(Reißwolf)

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

Datenschutzcontainer dienen dazu, Schriftgut mit schutzwürdigen Daten so zu entsorgen, dass Unberechtigte keinen Zugriff hierauf haben.

Deshalb sind die Container grundsätzlich abgeschlossen und sollen auch nicht geöffnet werden.

Ungeachtet dessen gibt es Situationen, bei denen ein Öffnen der Container erforderlich wird. Damit hier keine Unsicherheiten in Bezug auf die Frage „**Wer darf was?**“ entstehen, haben sich Personalvertretung und Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Rostock wie folgt verständigt:

Ungerechtfertigte Entsorgung von Akten/Unterlagen

Vor Öffnung des Datenschutzcontainers ist zwingend die Zustimmung der Geschäftsführung der AA Rostock einzuholen (VG, GO, GIS).

Die Geschäftsführung legt fest, wer an der Öffnung des Containers teilnimmt.

Ausnahmen zu dieser Regelung sind nicht zugelassen.

Sonstige Fälle (z.B. persönliche Gegenstände versehentlich mit „entsorgt“)

In diesen Fällen ist in der **Hauptagentur** die Zustimmung und Teilnahme aus dem Bereich Interner Service (Infrastruktur/Personal) und in den **Geschäftsstellen** die Zustimmung und Teilnahme des Gst.-leiters/Vertreters einzuholen.

Das Öffnen der Container ohne die Anwesenheit einer zweiten Person ist nicht zugelassen.

Mit freundlichen Grüßen

Karin Klawun
Interner Service
Verbundstandort Rostock
Leiterin Infrastruktur

Bundesagentur für Arbeit
Kopernikusstr. 1a
18057 Rostock